

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Verein führt den Namen Sportverein Blau-Weiß Lüsche und hat seinen Sitz in Lüsche. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, religiös und rassisch neutral.

§ 3

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 4

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person über 10 Jahren auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.

§ 5

Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen benutzen;
- c) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 7

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn die in § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den I. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 6 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu stellen. Der Antrag muß schriftlich beim Schriftführer eingereicht werden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz führt der I. Vorsitzende.

§ 11

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Es unterliegt ihr:

- a) die Wahl der Vorstandmitglieder,
- b) die Wahl der Fachausschussmitglieder,
- c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 12

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Verschiedenes.

8

§ 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) I. Vorsitzenden,
- b) I. stellvertr. Vorsitzender,
- c) II. stellvertr. Vorsitzender,
- d) Kassenwart,
- e) Schriftführer,
- f) Pressewart,
- g) Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der erste Vorsitzende bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für die Vereinskasse verantwortlich.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederkartei und in den Versammlungen die Protokolle.
4. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.
5. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat Berichterstattungen an die Presse, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
6. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 15

Die Vereinsausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie sitzen sich zusammen jeweils aus einem Obmann, zwei Beisitzenden und dem jeweiligen Spielführer. Ihre Aufgabe ist es, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen sowie im Einvernehmen mit dem I. Vorsitzenden die Mannschaften aufzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der I. Vorsitzende endgültig.

§ 16

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Jahr unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 17

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Geheime Wahlen sind jedoch zulässig. Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 18

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinslösung eine Mehrheit von 3/4 unter der Bedingung, daß mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 20

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Lüsch, den 5. Juni 1970

ser. Alfred Stromann

ser. Hans Kröyer

ser. Hans Weyand

ser. Raim. Hirsman

ser. Josef Wille

ser. Joseph Ording

ser. Georg Duggehl

ser. Heinrich Meier

Verstehende Abschrift - Abschrift - stimmt mit der Urschrift überein.

Vechta, den 26.10.70

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Protokoll

Über die Mitgliederversammlung des SV Blau-Weiß Lüsche
vom 5. Mai 1971

Tagesordnung:

"Satzungsänderung"

In der Mitgliederversammlung des SV Blau-Weiß Lüsche waren 69 Mitglieder anwesend. Der erste Vorsitzende Alfred Stromann verlas die 5 Punkte, die in der Satzung des SV Blau-Weiß Lüsche geändert werden mußten. Es handelt sich um folgende Punkte:

- 1.) In § 8 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

Das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäss Buchstabe a) und b) wird durch Beschluß des Vorstandes festgestellt, der dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen ist.

- 2.) § 10 Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen.

- 3.) In § 10 Satz 7 muß es statt " 6 Tage " heißen: 3 Wochen.

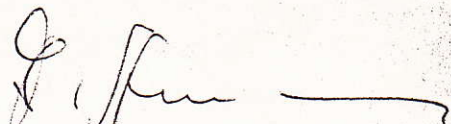
- 4.) In § 14 Ziff. 1 letzter Satz muß hinter " Sitzungsprotokolle eingefügt werden: und Mitgliederversammlungsprotokolle.

- 5.) § 13 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3):

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig angenommen.

Lüsche, den 5. Mai 1971


1. Vorsitzender